

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. März 2001

Nr. 8

Inhalt

Seite

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der
Universität Karlsruhe (TH) für die Diplomstudiengänge
Wirtschafts- und Technomathematik

22

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die Diplomstudiengänge Wirtschafts- und Technomathematik

vom 28. Februar 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 27. September 2000 sowie der Rektor durch Eilentscheidung am 28. Februar 2001 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Wirtschafts- und Technomathematik vom 3. Juni 1983 (W. u. K. 1983, S. 397), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 100), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Februar 2001 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Diplomhauptprüfungen im ersten und/oder zweiten Nebenfach können vor, nach oder auch während der Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden. Die Diplomhauptprüfungen in Reiner und Angewandter Mathematik können erst nach der Anfertigung und Ablieferung der Diplomarbeit, sofern diese mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird, abgelegt werden. Die Diplomhauptprüfung ist spätestens acht Monate nach Abgabe der Diplomarbeit abzuschließen.“

2. Vor § 5 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Orientierungsprüfung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(2) Als Orientierungsprüfung sind die ersten beiden Klausuren im ersten oder die beiden Klausuren im zweiten Prüfungsfach zu bestehen (siehe § 8 Abs. 2 und Abs. 3). Die Vorschriften des § 10 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muß zu dem zum darauffolgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen.

(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.“

3. In § 8 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die ersten beiden Klausuren im ersten Prüfungsfach sowie die beiden Klausuren im zweiten Prüfungsfach können jeweils nur zu einem gemeinsamen Zeitpunkt geschrieben werden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen. Die Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Die Notenziffern können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. In dieser Form sind die Noten zur Berechnung der Fachnoten heranzuziehen, aus denen dann die Gesamtnote ermittelt wird.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet“ durch „Die Note einer bestandenen Prüfung sowie die Gesamtnote lauten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
 - d) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
 „Bei der Bildung der Noten in den Prüfungsfächern und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen.“
 - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „wiederholt“ das Wort „einmal“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder desselben Prüfungsteils ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt nicht für das erste und zweite Prüfungsfach, wenn die erste Wiederholung spätestens im Prüfungszeitraum des dritten Fachsemesters stattfindet. In Ausnahmefällen kann der Rektor auf Antrag des Kandidaten eine weitere Wiederholung in höchstens zwei Prüfungsfächern zulassen. § 4a Abs. 3 Satz 1 bleibt von diesen Regelungen unberührt.“
6. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Dem Antrag auf Zulassung sind das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschafts- bzw. Technomathematik, gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 15 Abs. 2a, Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt zwei Seminaren in den Prüfungsfächern (vgl. § 15 Abs. 2), davon mindestens einem mathematischen Seminar, sowie je ein Übungs- oder Praktikumsschein in Reiner und Angewandter Mathematik beizufügen. Im Studiengang Technomathematik ist zusätzlich der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Programmierpraktikum vorzulegen. Der Antrag gemäß § 15 Abs. 2a muß spätestens bei der Anmeldung zur ersten Mathematikprüfung vorgelegt werden, die Scheine spätestens bei der Anmeldung zur letzten Mathematikprüfung.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze angefügt:
 „In den mathematischen Prüfungsfächern sind insgesamt Kenntnisse nachzuweisen, wie sie in mindestens 28 Semesterwochenstunden (SWS) in Vorlesungen und Seminaren erworben werden können. Dabei beträgt der Mindestumfang in jedem Fach 12 SWS. Im ersten Nebenfach sind Kenntnisse im Umfang von mindestens 12 SWS, im zweiten Nebenfach von mindestens 10 SWS erforderlich.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Der Umfang der abschließenden Prüfungen in Reiner Mathematik und in Angewandter Mathematik kann auf Antrag durch studienbegleitende Prüfungen bis auf je 8 SWS reduziert werden. Zugelassen sind dabei ausschließlich Prüfungen aus den Prüfungszeiträumen der beiden Semester, die dem Semester folgen, in dessen Prüfungszeitraum die letzte Vorprüfungsleistung erbracht wurde. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen. Bei der Ermittlung der Fachnote werden die Teilnoten gemäß dem jeweiligen Prüfungsumfang (SWS der geprüften Vorlesung(en)) gewichtet.“
 - c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
 „Gemäß Absatz 2a anrechenbare studienbegleitende Prüfungen können schriftlich (als Klausur von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten Dauer) oder mündlich abgehalten werden.“

8. § 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 15 Minuten je 4 SWS Prüfungsumfang, insgesamt jedoch mindestens 20 Minuten.“

Artikel 2

1. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 5 gelten für diejenigen Studierenden, die das Studium in den Diplomstudiengängen Wirtschafts- oder Technomathematik an der Universität Karlsruhe im Sommersemester 2001 oder später beginnen.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 gelten für diejenigen Studierenden, die die Diplomvorprüfung am Tage der Bekanntmachung dieser Satzung noch nicht abgeschlossen haben. Für alle anderen Studierenden gelten diese Änderungen dann, wenn die betreffenden Studierenden eine entsprechende, schriftliche und unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuß abgeben.
3. Im übrigen treten die Änderungen gemäß Artikel 1 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Februar 2001

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor